

Info-Brief

Liebe Eltern,

Zum 01. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft, das u.a. das Infektionsschutzgesetz ändert.

Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, **die Kindertagespflege** oder in die Schule die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen der STIKO zum Impfkalender.

Nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie Erzieher, Lehrer, **Tagespflegepersonen** und medizinisches Personal, müssen ebenfalls einen Schutz gegen Masern aufweisen.

Die Kindertagespflege wird nach der neuen Gesetzgebung als Gemeinschaftseinrichtung gewertet.

Das bedeutet für die Kindertagespflege:

Personen die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden.

Laufende Betreuungsverhältnisse:

- Kinder, die bis zum 01. März 2020 in die Kindertagespflege aufgenommen wurden, müssen einen entsprechenden Nachweis bis zum 31. Juli 2021 der Tagespflegeperson gegenüber erbracht haben.
- Wird der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, muss die Tagespflegeperson dies an das Gesundheitsamt melden. Sie muss auch melden, wenn diese Verzögerung begründet ist.

Neue Betreuungsverhältnisse:

Kinder, die nicht geimpft sind, oder keine Bescheinigung darüber vorlegen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen nicht in einer Kindertagespflegestelle betreut werden.

- Eine Aufnahme in der Kindertagespflege kann nur dann erfolgen, wenn mindestens die erste Impfung im Alter von ca. einem Jahr bzw. auch die zweite Impfung im Alter von spätestens zwei Jahren erfolgt ist. Alternativ kann die Immunität durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
- Säuglinge können in Kindertagespflege betreut werden. Die Immunität muss entsprechend dem Impfkalender der STIKO gegenüber der Tagespflegeperson nachgewiesen werden.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, muss die Kindertagespflegeperson dies an das Gesundheitsamt melden. Sie muss auch melden, wenn diese Verzögerung begründet ist.

Nachweispflicht der Tagespflegeperson:

- Tagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben den Nachweis über einen bestehenden Masernschutz gegenüber dem Jugendamt zu erbringen, da es sich um eine Eignungsvoraussetzung handelt.
- Tagespflegepersonen, die bereits tätig sind, müssen dem Jugendamt bis zum 31. Juli 2021 einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass sie über einen ausreichenden Masernschutz verfügen.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Datenschutz:

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern, die im Rahmen der Impfpflicht von den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Dieses gilt auch für die besonders sensiblen Daten zum Gesundheitszustand.

Die Daten dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden, d.h. die Kindertagespflegeperson darf keine Informationen über den Gesundheitszustand oder den Impfstatus eines Kindes und/oder seiner Eltern an andere Eltern weitergeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Karlsruhe-Gesundheitsamt-Masernschutzgesetz und den dort hinterlegten externen Links.